

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege

Die Stellungnahme (DV 32/16) wurde am 15. Mai 2018 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Die aktuelle Situation in der Kindertagespflege	3
2. Empfehlungen zur qualitativen Ausgestaltung der Kindertagespflege	6
2.1 Merkmale für eine Profilschärfung	6
2.2 Die Profilmerekmale in den unterschiedlichen Formen der Kindertagespflege	7
3. Empfehlungen zur weiteren Professionalisierung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	11
3.1 Anschlussfähigkeit der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson an pädagogische Ausbildungen sicherstellen	11
3.2 Kindertagespflegepersonen perspektivisch als pädagogische Fachkräfte anerkennen	12
3.3 Kindertagespflege zu einem anerkannten Beruf weiterentwickeln	13
4. Empfehlungen zur Weiterentwicklung einer leistungsgerechten Vergütung gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII	13
5. Empfehlungen zur Etablierung der Kindertagespflege als Beschäftigungsfeld	15
5.1 Kindertagespflege als Chance für den (Wieder)Einstieg in eine (neue) berufliche Tätigkeit	15
5.2 Das Potenzial der Kindertagespflege für Zugewanderte	15
6. Empfehlungen zur Sicherstellung eines qualitätssichernden und -entwickelnden Unterstützungssystems	16
7. Rechtliche, strukturelle und weitere finanzielle Änderungsbedarfe	17
7.1 Vertragsgestaltung	17
7.2 Pflegeerlaubnis und Überprüfung	17
7.3 Gruppengröße in der Kindertagespflege	18
7.4 „Großtagespflege“	18
7.5 Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege	19
7.6 Qualitätssicherung und -weiterentwicklung in den Kindertagespflegestellen	20
7.7 Teilnahme an Fort- und Weiterbildung	20
7.8 Vorhaltekosten und Einnahmeausfall	20
7.9 Empfehlung zum Umgang bei Wegfall der Sonderregelung zur Krankenversicherung	21
8. Fazit: Perspektiven und Herausforderungen	21
ANHANG 1	22

Vorbemerkung

Eine zeitgemäße Kindertagesbetreuung stellt sich auf wandelnde gesellschaftliche Bedarfe ein und entwickelt Lösungsansätze für alle Beteiligten. Daraus resultiert der Anspruch, Angebote zu etablieren, die sich an den Bedarfslagen der Kinder und Familien orientieren und dem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag gerecht werden. Dies gilt für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichermaßen. Der Deutsche Verein will mit den nachstehenden Empfehlungen dazu beitragen, die Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII als gleichrangiges Angebot neben den Kindertageseinrichtungen zu stärken und sie qualitätsorientiert zu einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit weiterzuentwickeln. Neben Vorschlägen für die Profilentwicklung der sich immer weiter ausdifferenzierenden Formen der Kindertagespflege befassen sich die Empfehlungen mit der Professionalisierung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Darüber hinaus werden die Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen aufgegriffen und Vorschläge für rechtliche, strukturelle und finanzielle Änderungsbedarfe unterbreitet.

Die Empfehlungen richten sich an die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Verbände und Vereine von Kindertagespflegepersonen, Wissenschaftler/innen aus dem Feld der Kindertagespflege, Fachberater/innen, aber auch an die fachpolitisch Verantwortlichen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

1. Die aktuelle Situation in der Kindertagespflege

Das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot der Kindertagespflege ist ein fester Bestandteil der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung und regional bedarfsorientiert sehr unterschiedlich ausgebaut. Zum 1. März 2017 wurden 162.395 Kinder (1. März 2014: 147.507, 1. März 2011: 123.745) von 43.955 Kindertagespflegepersonen (1. März 2014: 44.860, 1. März 2011: 42.697) betreut. Eine Kindertagespflegeperson betreute demnach im Schnitt 3,7 Kinder (2010: 2,7 Kinder).¹ Der Anteil der männlichen Kindertagespflegepersonen lag zum Stichtag 1. März 2017 bei 3,5 % aller Kindertagespflegepersonen.² Der Schwerpunkt der Kindertagespflege liegt auf der Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren. Zum Stichtag 1. März 2017 nahmen 15,4 % Kinder unter drei Jahren in öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung das Angebot der Kindertagespflege wahr. Zusätzlich besuchten 1,2 % der betreuten Kinder sowohl eine Kindertageseinrichtung als auch eine Kindertagespflegestelle. Für die Altersgruppen der Drei- bis Elfjährigen stellt die Kindertagesbetreuung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ein die Betreuung in Kindertageseinrichtungen/Hort ergänzendes Angebot dar und wird entsprechend weniger genutzt. Beispielsweise lag der Anteil aller drei- bis fünfjährigen Kin-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Maria-Theresia Münch.

¹ Aus diesem Durchschnitt lassen sich allerdings keine verlässlichen Angaben zu einem Betreuungs- oder Personalschlüssel in der Kindertagespflege ziehen, da in der Kindertagespflege auch geringere Betreuungszeiten in Anspruch genommen werden. Zudem werden die Kinder nicht zwingend gleichzeitig betreut.

² Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2017. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1. März 2017, erschienen am 27. September 2017, korrigiert am 20. April 2018, Wiesbaden.

der in öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung, die zum 1. März 2017 ausschließlich eine Kindertagespflege besuchten, bei 0,7 %. Die Zahl der in der Kindertagespflege betreuten Kinder ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Der *Qualifizierungshintergrund* der Kindertagespflegepersonen ist nach wie vor sehr heterogen. 30,6 % aller Kindertagespflegepersonen verfügten zum 1. März 2017 über einen pädagogischen Berufsausbildungsabschluss. Von diesen 30,6 % hatten 80,4 % zusätzlich einen Qualifizierungskurs für Kindertagespflege absolviert. Ca. 66 % aller tätigen Kindertagespflegepersonen hatten zu diesem Zeitpunkt keinen pädagogischen Berufsausbildungsabschluss, verfügten aber über einen abgeschlossenen Qualifizierungskurs für Kindertagespflege. Mehr als 80 % hiervon hatten einen Qualifizierungskurs von 160 und mehr Unterrichtseinheiten (UE) absolviert. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass einerseits nicht in allen Bundesländern³ eine Qualifizierung von 160 UE landesgesetzlich vorgegeben ist. Andererseits sind inzwischen einige Länder und Kommunen dabei, die Qualifizierung mit 300 UE⁴ umzusetzen, und in zahlreichen Kommunen wird eine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung beispielsweise für eine Tätigkeit in der sogenannten Großtagespflege verlangt.

Die Kinderbetreuungsstudie U15 von 2016 und die KiFöG-Länderstudie 2014⁵ des Deutschen Jugendinstituts stellen fest, dass die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungsformen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege insgesamt hoch ist. Bezüglich der Gruppengröße, dem Essen⁶, dem Kontakt zur pädagogischen Fachkraft/Kindertagespflegeperson und der Flexibilität bei unvorhergesehenen Situationen ist die Zufriedenheit der Eltern, deren Kind in Kindertagespflege betreut wird, im Durchschnitt höher als bei Eltern, deren Kind in der Kindertageseinrichtung betreut wird.

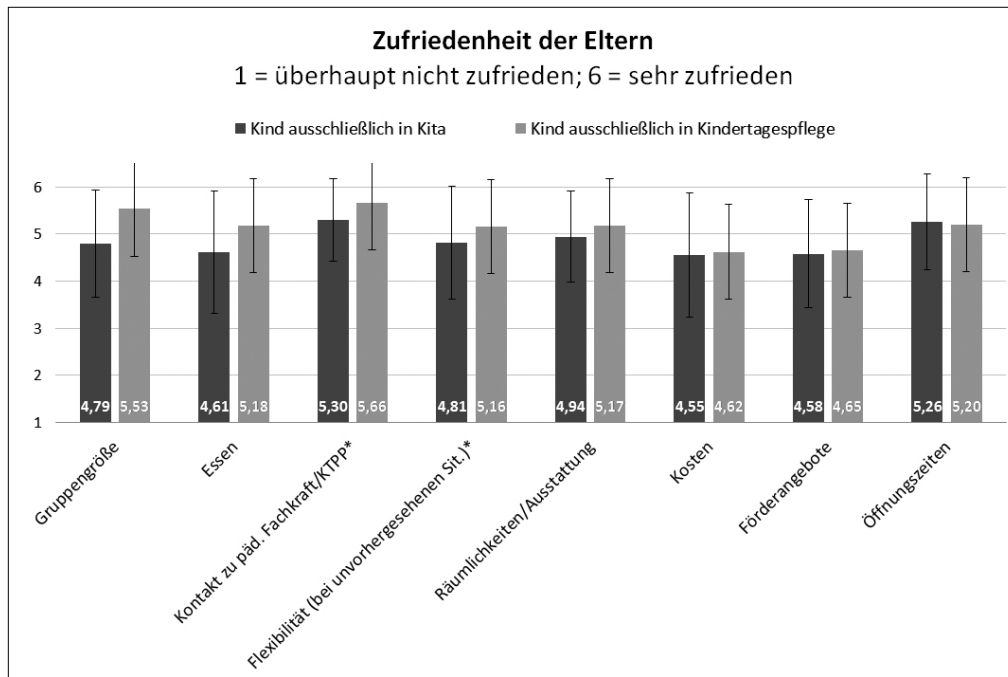
3 Z.B. Schleswig-Holstein, Bayern und Hamburg.

4 Gemäß dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ des Deutschen Jugendinstituts. Z.B. in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

5 Zu finden unter: <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/kifoeg-2014-2016/kindertagesbetreuung-fuer-unter-dreijaehrige-in-deutschland.html>

6 Beim Essen wurden die Eltern nach dessen Qualität und Frische befragt.





Quellen: KiföG-Länderstudie 2014 (Kita: N = ca. 15.000; Kindertagespflege: N = ca. 3.000) und DJI-Kinderbetreuungsstudie U15 (2016) (Kita: N = ca. 13.000; Kindertagespflege: N = ca. 1.000); angegeben sind jeweils Mittelwert und Standardabweichung; eigene Darstellung: Michl, Stefan.

Betrachtet man die *Wünsche der Eltern* in Bezug auf die Betreuungsform für ihre unter dreijährigen Kinder stellt sich folgendes Bild dar: 8,4 % nennen explizit eine Betreuung ihres Kindes in der Kindertagespflege; 10,2 % können sich eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege vorstellen, 4,8 % wünschen sich eine Kombination, in der beide Betreuungsformen eine Rolle spielen.⁷ Die Kindertagespflege stellt damit durchaus eine attraktive Betreuungsform für Familien und Kinder dar.

Neben der klassischen Form der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson (2017 ca. 71,3 %), nehmen andere Betreuungssettings weiter an Bedeutung zu. So entscheiden sich Kindertagespflegepersonen – aus unterschiedlichen Motiven – immer häufiger für eine Tätigkeit in anderen geeigneten Räumen (z.B. angemietete Wohnung). Zum Stichtag 1. März 2017 waren bundesweit 10.333 Kindertagespflegepersonen in anderen Räumen tätig (1. März 2016: 9.524 Kindertagespflegepersonen). Als Kindertagespflege in anderen Räumen verzeichnet insbesondere die sogenannte *Großtagespflege* einen Zuwachs.⁸ Zum Stichtag 1. März 2017 waren 7.843 Kindertagespflegepersonen in 3.368 „Großtagespflegestellen“ tätig. Im Vergleich zu 2016 ist die Zahl der „Großtagespflegestellen“ um 329 angestiegen, die Anzahl der dort tätigen Kindertagespflegepersonen um 732 Personen.⁹

Am 1. März 2017 wurden 17.653 Kinder in *ergänzender Kindertagespflege* betreut (= 10,9 % aller Kindertagespflegeverhältnisse). 13.604 Kinder (= 8,4 % aller Kindertagespflegeverhältnisse) nahmen die Betreuung ergänzend zu einer

7 Vgl.: Alt, C./Heitkötter, M./Riedel, B.: Kita und Kindertagespflege für unter Dreijährige aus Sicht der Eltern – gleichrangig aber nicht austauschbar? Nutzerprofile, Betreuungspräferenzen und Zufriedenheit der Eltern auf Basis des DJI-Survey (AID:A) 2014, in: Zeitschrift für Pädagogik, 5/2014, 782–801 und DJI-Kinderbetreuungsstudie U15, 2016.

8 Hintergrund ist vor allem, dass die Länder gemäß des Landesrechtsvorbehalts nach § 43 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII und in Folge die Kommunen eine Möglichkeit sehen, möglichst schnell, möglichst viele neue Plätze schaffen zu können.

9 S. Fußnote 3

Kindertageseinrichtung oder einem Hort in Anspruch, 4.049 Kinder (= 2,5 % aller Kindertagespflegeverhältnisse) ergänzend zu einer Ganztagschule. Insgesamt 1.444 Kinder unter drei Jahren (= 1,2 % der in Kindertagespflege betreuten unter dreijährigen Kinder) wurden ergänzend betreut.¹⁰

Des Weiteren stellt sich aktuell die Ausgestaltung der *laufenden Geldleistungen* bundesweit, nicht nur von Land zu Land, sondern auch von Kommune zu Kommune sehr heterogen dar. Dies betrifft beispielsweise den Anerkennungsbeitrag¹¹ zur Förderungsleistung oder die Sachkosten. Hier zeigt sich, dass die Spannweite des Stundensatzes immer noch relativ weit ist.¹² Schließlich haben sich darüber hinaus in den letzten Jahren verschiedene rechtliche, finanzielle und strukturelle Änderungsbedarfe ergeben, von denen der Deutsche Verein einige in diesen Empfehlungen aufgreifen wird (vgl. Kap. 7).

2. Empfehlungen zur qualitativen Ausgestaltung der Kindertagespflege

In Ergänzung und Erweiterung zu den bereits verabschiedeten Positionen und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur qualitativen Ausgestaltung der Kindertagespflege¹³ befasst sich der Deutsche Verein an dieser Stelle mit der Frage einer qualitätsorientierten formenspezifischen Weiterentwicklung der öffentlich geförderten Kindertagespflege. Die wachsende Ausdifferenzierung der Formen stellt Fachpraxis und Fachpolitik vor die Herausforderung, strukturelle Rahmungen zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung zu schaffen, die diese Differenzierung aufgreifen. Hierbei sollten einerseits den Besonderheiten der unterschiedlichen Betreuungssettings Raum gegeben und gleichzeitig die Alleinstellungsmerkmale der Kindertagespflege gesichert und gestärkt werden. Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, die Formen der Kindertagespflege daraufhin zu überprüfen, inwieweit die nachfolgend dargestellten Profilm Merkmale erhalten bleiben. Sie dienen als Grundlage für die Erarbeitung von Kriterien zur konzeptionellen und strukturellen Konturierung der Kindertagespflege.

2.1 Merkmale für eine Profilschärfung

Die Kindertagespflege muss trotz gewachsener Differenzierung mit Blick auf ihre fachpolitische und fachpraktische Weiterentwicklung ihr Profil schärfen.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Der Deutsche Verein verwendet zwar im Folgenden diesen Rechtsbegriff gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Gleichwohl ist dem Deutschen Verein bewusst, dass der Begriff der zunehmenden Professionalisierung des Berufsfeldes nicht mehr entspricht.

¹² So reichte er noch 2014 von 2,02 € bis 5,24 €. Hierbei handelt es sich um den durchschnittlich, gewichteten Stundensatz je Kind und Stunde (Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung) bei einer Qualifikation von 160h nach dem DJI-Curriculum. Vgl. Kukula, N./Sell, S.: Laufende Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege. Ergebnisse einer Follow up-Studie 2015. Remagen: Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (IBUS), April 2015. Zu finden unter: <https://www.bvkt.de/service/publikationen/laufende-geldleistungen/>. Bislang gibt es keine aktuelleren bundesweiten Erhebungen zu den laufenden Geldleistungen. In einigen Bundesländern und Kommunen wurden die Beträge inzwischen erhöht. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass in der Mehrheit weder von einer existenzsichernden Beschäftigung gesprochen werden kann, noch dass die Spannweite des Stundensatzes wesentlich geringer geworden ist.

¹³ Vgl. Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur qualitativen, rechtlichen und finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege – Ergänzung der Empfehlungen von 2005, NDV 2008, 151–160; Positionspapier des Deutschen Vereins zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege, NDV 2011, 241–252.

Das kann gelingen, wenn Merkmale bewahrt und gestärkt werden, die eine Abgrenzung gegenüber den institutionellen Kindertagesbetreuungsangeboten auch künftig sicherstellen.

Der Deutsche Verein stellt fest, dass folgende Merkmale für die Kindertagespflege charakteristisch sind bzw. sein sollten:

1. *Unmittelbarer Personenbezug*: Während Grundlage der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ein Vertragsverhältnis mit einer Institution ist, vereinbaren Eltern, die sich für Kindertagespflege entscheiden, die Betreuung ihres Kindes vertraglich mit einer konkreten Einzelperson und schaffen damit die Voraussetzung für eine sehr persönliche Beziehung zwischen Kind und Kindertagespflegeperson, aber auch zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson. Zudem ist im Gegensatz zu Kindertageseinrichtungen für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII eine kindbezogene, vertraglich hinterlegte Zuordnung von Kindertagespflegeperson und den jeweils bis zu fünf gleichzeitig zu betreuenden Kindern festgelegt. Prägend ist ein verlässliches, kontinuierliches Betreuungsverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Kind (vgl. auch Kap. 7.3 und 7.4).
2. *Zeitliche und räumliche Strukturen eines Familienalltags*: Bei der Gestaltung der frühkindlichen Bildungsprozesse werden Alltagselemente in besonderer Weise integriert und raumzeitliche Koordinaten eines möglichen Familienalltags bzw. Familienhaushalts aufgegriffen, z.B. durch den Einbezug der Kinder in die Planung und Zubereitung von Mahlzeiten, das gemeinsame Essen in der Kindertagespflegefamilie und durch die Teilhabe am familiären Alltag, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet. Zudem werden durch die für die Kindertagespflege stattfindende sozialraumorientierte, wohnortnahe Betreuung wesentliche Elemente der Lebensweltorientierung umgesetzt.
3. *Überschaubarer Rahmen*: Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ist die Gruppengröße auf fünf gleichzeitig zu betreuende, fremde Kinder pro Kindertagespflegeperson beschränkt. Gleichzeitig darf selbst bei gemeinsamer Betreuung mehrerer Kinder durch mehrere Kindertagespflegepersonen (z.B. in einer sogenannten Großtagespflege) die Anzahl der Kinder einer vergleichbaren Gruppe in der Kindertageseinrichtung (z.B. Krippengruppen) nicht überschritten werden (§ 43 Abs. 3 SGB VIII) (s. auch Kap. 7.3 und 7.4).

2.2 Die Profilvermerkmale in den unterschiedlichen Formen der Kindertagespflege

2.2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson(en)

In dieser Form der Kindertagespflege sind der *unmittelbare Personenbezug* und die *familienalltagsähnlichen Strukturen* bei der Gestaltung der frühkindlichen Bildungsprozesse gegeben. Für die Kinder ist eine Kindertagespflegeperson zuständig und sie können deren familiären Alltag miterleben und mitgestalten. Zudem ist der *überschaubare Rahmen* durch die Beschränkung gemäß § 43

SGB VIII auf fünf gleichzeitig anwesende, fremde¹⁴ Kinder pro Kindertagespflegeperson realisiert. Aus Sicht des Deutschen Vereins muss darauf geachtet werden, dass die Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder einschließlich eigener Kinder¹⁵ die Zahl fünf nicht überschreitet, wenn es sich um eine altershomogene Gruppe von Kindern unter drei Jahren handelt (vgl. Kap. 7.3).

2.2.2 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Diese Form der Kindertagespflege findet beispielsweise in angemieteten Räumen in Wohnungen, Kindertageseinrichtungen oder Betrieben statt. Auch hier besteht ein *unmittelbarer Personenbezug*, da die Zuordnung der Kinder auf eine Kindertagespflegeperson ebenfalls gegeben ist. Diese Form ist bezüglich des Vorhandenseins *familienalltagsähnlicher Strukturen* bei der Gestaltung frühkindlicher Bildungsprozesse allerdings eher auf eine verbindliche Verankerung von Qualitätsstandards angewiesen. Dies betrifft die Auswahl der Räumlichkeiten (was auch für eine betriebliche/betriebsnahe Kindertagespflege von Bedeutung ist), und die Konzeption der Kindertagespflegestelle. In diesem Zusammenhang sollten auch Interaktionsmöglichkeiten mit anderen Familienmitgliedern der Kindertagespflegeperson oder dem sozialen Umfeld der Kindertagespflegestelle Berücksichtigung finden. Zum Merkmal *überschaubarer Rahmen* können vergleichbare Aussagen gemacht werden wie bei der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson.

Wie bereits in Kapitel 1 dargestellt, haben sich Kindertagespflegestellen, in denen mehrere Kindertagespflegepersonen mehr als fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder gemeinsam, häufig in anderen geeigneten Räumen, betreuen, in einer beachtlichen Größenordnung etabliert. Hier betreuen zumeist zwei oder mehr Kindertagespflegepersonen gemeinsam die Kinder, wobei die maximale Anzahl von fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern pro Kindertagespflegeperson nicht überschritten werden darf. Landesrechtlich kann diese Form der Kindertagespflege weiter ausgeführt werden. Das Betreuungsangebot der sogenannten „*Großtagespflege*“ wird in manchen Ländern auch als „*Verbundtagespflege*“ oder als „*Zusammenschluss*“¹⁶ bezeichnet. Inwieweit derartige Betreuungsangebote noch der Kindertagespflege mit ihrem speziellen Setting und hoher Beziehungsqualität zugeordnet werden können und ab wann die Voraussetzungen einer betriebserlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtung gegeben sind, muss anhand einer Gesamtbewertung der für die jeweilige Form der Kindertagesbetreuung in Kap. 2.2.1 beschriebenen Wesensmerkmale entschieden werden.

Zwar bestehen gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII i.V.m. § 22 Abs. 1 SGB VIII quantitative und qualitative Grenzen, allerdings hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Merkmale *unmittelbarer Personenbezug* und *überschaubarer Rahmen*

14 Damit sind die Kinder mit Betreuungsvertrag gemeint und nicht die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson.

15 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Hinweis auf die eigenen Kinder nur deutlich machen soll, dass diese bei der Gruppengröße in jedem Fall mit einberechnet werden müssen. Einer „*Verberuflichung*“ des „*Mutterseins*“ soll damit jedoch keineswegs das Wort geredet werden.

16 Davon zu unterscheiden sind örtliche oder regionale „*Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen*“ im Sinne von § 23 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII zur gemeinsamen Interessenvertretung.

in dieser Form nicht immer konturenscharf eingehalten werden.¹⁷ Das Merkmal *familienalltagsähnliche Strukturen* ist allenfalls als gegeben anzunehmen, solange die oben genannten charakteristischen und damit abgrenzenden Merkmale zwischen Kindertagespflege und Einrichtung erkennbar bleiben (vgl. Kap. 7.4). Es bedarf deshalb nach Auffassung des Deutschen Vereins und mit Blick auf eine weiterhin wahrscheinliche Zunahme der „Großtagespflege“ im Gesamtangebot der Kindertagespflege der Entwicklung von Kriterien zur zukünftigen strukturellen, pädagogischen, qualitativen und personellen Ausgestaltung dieser Kindertagespflegeform.

2.2.3 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Bei der Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten sind der *unmittelbare Personenbezug* und die *familienalltagsähnlichen Strukturen* bei der Gestaltung frühkindlicher Bildungsprozesse per se gegeben. Der *überschaubare Rahmen* zeigt sich hier in der Regel durch sehr kleine Gruppen, die in der Regel aus den anwesenden (Geschwister-)Kindern bestehen. Gleichzeitig sind diese Gruppen im Gegensatz zu den Gruppen in anderen Kindertagespflegeformen in der Regel durch eine höhere Altersheterogenität gekennzeichnet. Nicht selten wird in dieser Form auch eine Einzelbetreuung stattfinden. Bei dieser Form ist darauf hinzuweisen, dass vereinzelt für Kindertagespflegepersonen Konflikte zwischen der Weisungsbefugnis der Eltern als Arbeitgeber und dem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie dessen Aufsichtspflicht entstehen können, bspw. wenn die Eltern die Kindertagespflegeperson auch als Haushaltshilfe ansehen und entsprechende Anforderungen an sie stellen. Dem kann u.a. mit der Einbindung der Kindertagespflegepersonen in kontinuierliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsprozesse sowie (dadurch) einer guten Abgrenzungsfähigkeit der Kindertagespflegeperson begegnet werden (vgl. auch Kap. 7.2).

Der Deutsche Verein empfiehlt, die oben beschriebenen Wesensmerkmale „unmittelbarer Personenbezug“, „zeitliche und räumliche Strukturen eines Familienalltags“ und „überschaubarer Rahmen (nicht institutioneller Rahmen/kleine Gruppengröße)“ im § 43 SGB VIII zu benennen, um eine klarere Abgrenzung zur institutionellen Kindertageseinrichtung zu erreichen.

2.2.4 Exkurs: Kindertagespflege ergänzend zur institutionellen Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Hort, Schulkinderbetreuung)

Für Kinder im Alter ab dem vollendeten ersten Lebensjahr richtet sich gemäß § 24 SGB VIII die Inanspruchnahme der Kindertagespflege „nach dem individuellen Bedarf“. Der individuelle Bedarf kann eltern- oder kindbezogen sein.¹⁸ Zur

¹⁷ Die Anzahl der Kinder pro „Großtagespflegestelle“ liegt bundesweit durchschnittlich bei 9,3. S. Fußn. 3.

¹⁸ Als elternbezogener Bedarf kommt zum Beispiel die Erwerbstätigkeit der Eltern (Arbeitszeit plus Pausen- und Wegezeiten) oder eine gleichwertige Tätigkeit, wie Ausbildung, Studium, Dissertation oder Integrationskurs in Betracht. Auch ein Bedarf aus besonderen persönlichen Gründen wie Krankheit oder Pflege von Angehörigen kann berücksichtigt werden. Als Gründe für einen kindbezogenen Bedarf kommen vor allem pädagogische Gründe und besonderer Unterstützungs- oder Förderbedarf in Betracht.

Erfüllung des Förderauftrags sind für diese Altersgruppe gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege als gleichrangig vorgesehen. Im Gegensatz dazu ist für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr die Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 SGB VIII nur „ergänzend“ zur Kindertageseinrichtung bzw. zur Schule vorgesehen. So besuchten zum 1. März 2017 16.209 Kinder über drei Jahre (ca. 37,1 % aller Kinder über drei Jahre in Kindertagespflege) zusätzlich zur Kindertagespflege eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder eine Ganztagschule. 5.632 Kinder befanden sich zum Stichtag 1. März 2017 (auch) am Wochenende in öffentlich geförderter Kindertagespflege.¹⁹ Für Alleinerziehende (2016: 1,6 Mill.²⁰) und Erziehungsberechtigte, deren Erwerbstätigkeit außerhalb der „Kernzeiten“ von Kindertageseinrichtungen und Schule stattfindet (z.B. sehr früh am Morgen, nach 18.00 Uhr oder am Wochenende und zu Feiertagen), kann die ergänzende Kindertagespflege ein Angebot sein, den Betreuungsbedarf zu decken – neben der Ausweitung und Flexibilisierung der institutionellen Angebote.

Der aus einer ergänzenden Kindertagespflege möglicherweise resultierende Wechsel von Betreuungspersonen²¹ und -settings kann für jüngere Kinder problematisch sein, da sie in diesem Alter in besonderem Maße noch auf Kontinuität und Verlässlichkeit im Hinblick auf die Betreuungspersonen wie auch peers angewiesen sind. Das ändert sich mit zunehmendem Alter. Allerdings zeigt sich in der Praxis, dass der Förderauftrag im Sinne des § 22 SGB VIII bei einer „ergänzenden“ Kindertagespflege nur schwer umsetzbar ist.

Nach Ansicht des Deutschen Verein sollte je nach Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsbedarf der Begriff „ergänzend“ in § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII im Interesse und zum Wohle des Kindes ausgelegt bzw. erwogen werden, ob die Kindertagespflege auch als ausschließliche qualitätsgesicherte Betreuung und nicht nur ergänzend zur Institution (Kindertageseinrichtung, Hort) in Anspruch genommen werden kann.

Bei der Entscheidung über die Betreuungsform sollten die Lern- und Bildungspotenziale von Freundschaften und Interaktionen mit gleichaltrigen Kindern berücksichtigt werden. Zugleich ist eine gute Kooperation zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung/Hort/Schule von zentraler Bedeutung für die Gestaltung der Übergänge. Auch müssen Kindertagespflegepersonen für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder zwischen drei und 11 Jahren qualifiziert sein.

Schließlich erweist sich eine ausschließlich ergänzende Betreuung für die Kindertagespflegepersonen in der Regel als wenig attraktiv: Für eine geringe Anzahl von Betreuungsstunden (und damit verbunden geringem finanziellem Ertrag) muss gleichwohl eine hohe Verlässlichkeit gewährleistet werden. Aufgrund

¹⁹ S. Fußn. 3.

²⁰ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Familienreport 2017. Leistungen, Wirkungen, Trends. Berlin, August 2017, 18

²¹ Beispielsweise wird ein Kind in den frühen Morgenstunden in Kindertagespflege betreut, kommt nach dem Schulbesuch in eine Kindertageseinrichtung (Hort) und wird dann abends oder über Nacht wieder zur Kindertagespflegeperson gebracht bzw. von ihr abgeholt.

der geringen Stundenzahl können diese Kindertagespflegeverhältnisse zudem nicht erlaubnispflichtig sein, was einen erheblichen Qualitätsmangel darstellen kann.

Mit Blick auf die Finanzierung von Betreuungszeiten, die außerhalb des ortsüblichen Angebots von Kindertageseinrichtungen und Schule oder ergänzend dazu angeboten werden, regt der Deutsche Verein an, diese Betreuungszeiten gesondert zu vergüten. Damit würde ein Anreiz geschaffen, das Betreuungsangebot im von Eltern benötigten Zeitrahmen gewährleisten zu können.

3. Empfehlungen zur weiteren Professionalisierung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

3.1 Anschlussfähigkeit der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson an pädagogische Ausbildungen sicherstellen

Eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Kindertagespflege hängt davon ab, inwieweit es gelingt, die Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen so auszugestalten, dass die Vergütung und die Qualifizierung eine den Lebensunterhalt sichernde, dauerhafte Erwerbstätigkeit ermöglichen. Eine Voraussetzung hierfür ist, die Anschlussfähigkeit der Qualifizierung an pädagogische Ausbildungen zu schaffen.

Bereits 2011 hatte der Deutsche Verein gefordert, Kindertagespflege als Vertiefungsbereich in die Curricula der Ausbildungen für pädagogische Fachkräfte aufzunehmen, Verfahren zur Anerkennung der Qualifizierungen im Rahmen pädagogischer Ausbildungen zu entwickeln und damit durchlässige Bildungswege zu schaffen.²²

Bislang ist die Gestaltung durchlässiger Bildungswege in berufliche Ausbildungen und Anerkennungsverfahren für Kindertagespflegepersonen noch nicht zufriedenstellend gelöst. Auf Bundesebene und in einzelnen Bundesländern gibt es erste Schritte, die Tätigkeit und Qualifizierung als Kindertagespflegeperson in den formalen Voraussetzungen zu pädagogischen Berufsausbildungen zu berücksichtigen (vgl. Anhang 1). Im Rahmen des Bundesprogramms „Kindertagespflege“ werden vereinzelt erste Kooperationen mit Fachschulen aufgebaut, die bereits in der Grundqualifizierung bzw. in der Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen aktiv waren.²³

Durch das „Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB)²⁴ wurden erste Voraussetzungen für die verbesserte Anschlussfähigkeit der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson an anerkannte pädagogische Berufsausbildungen geschaffen. Das QHB orientiert sich – wie auch der länderübergreifende Lehrplan für Erzieherinnen/Erzieher²⁵ – am Kompetenzbegriff und Kompetenzmodell des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) für lebens-

22 Positionspapier des Deutschen Vereins zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege, NDV 2011, 245.

23 Im Bundesprogramm „Kindertagespflege“ werden derzeit an neun Modellstandorten im Rahmen des optionalen Handlungsfeldes „Aufstiegsqualifizierungen und Anerkennungsverfahren“ Konzepte und Verfahren zu diesem Thema entwickelt und erprobt. (vgl. <https://www.fruehe-chancen.de/> [Stand: 25. Mai 2018]).

24 Vgl. Schuhegger, L./Baur, V./Lipowski, H./Lischke-Eisinger, L./Ullrich-Runge, C.: Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege. Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei, Seelze 2015.

25 <https://www.boefae.de/wp-content/uploads/2012/11/laenderuebergreifender-Lehrplan-Endversion.pdf>

langes Lernen. Es setzt zudem den Lernfeldansatz um und legt dadurch sowohl inhaltlich als auch methodisch-didaktisch die Grundlage dafür, an die pädagogischen Berufsausbildungen anzuknüpfen. Im QHB wird die Grundqualifizierung für Kindertagespflegepersonen auf 300 UE (= Unterrichtseinheit á 45 Minuten) plus 80 Stunden Praktikum und ca. 140 UE Selbstlerneinheiten erweitert.

Der Deutsche Verein empfiehlt, in allen Bundesländern schrittweise den Mindeststandard von 300 UE für die Grundqualifizierung nach dem Konzept des QHB einzuführen und eine Anschlussqualifizierung²⁶ zu ermöglichen, damit alle Kindertagespflegepersonen die Chance haben, eine solche zu absolvieren.

Für eine Integration des Tätigkeitsfeldes Kindertagespflege in die pädagogischen Ausbildungsberufe schlägt der Deutsche Verein vor, die Kindertagespflege als eigenes Lernfeld in allen früh- bzw. elementarpädagogischen Ausbildungen zu implementieren oder aber sie in ausgewählten Lernfeldern stärker als bisher zu berücksichtigen.

Inhaltlich ist dabei die Kindertagespflege als eigenes pädagogisches Arbeitsfeld neben den Kindertageseinrichtungen und Heimen in den Blick zu nehmen, vor allem die Herausforderungen, welche sich aus der Selbstständigkeit ergeben. Darüber hinaus sollte das Thema Kindertagespflege auch in den kindheitspädagogischen Studiengängen systematisch Aufnahme finden.

Der Deutsche Verein spricht sich nicht für die Schaffung einer neuen Ausbildung, jedoch für die Anerkennung der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson für weitere pädagogische Ausbildungen, insbesondere zum/zur Staatlich anerkannten Erzieher/in bzw. zum Kindheitspädagogen/zur Kindheitspädagogin aus. Hierzu müssen bundeseinheitliche Verfahren zur Anerkennung der (beruflichen) Qualifizierungen entwickelt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Bundesagentur für Arbeit (BA) berufsanschlussfähige Teilqualifizierungen fördern, welche mittelbar zu einem (staatlich) anerkannten Berufsabschluss führen (z.B. Staatlich anerkannte/r Kinderpfleger/in, Staatlich anerkannte/r Familienpfleger/in, Staatlich anerkannte/r Sozialassistent/in, Staatlich anerkannte Erzieher/in). Darüber hinaus gibt es Studienfelder der Pädagogik, für die die Qualifikation nach dem QHB seitens der BA angerechnet werden könnte.

3.2 Kindertagespflegepersonen perspektivisch als pädagogische Fachkräfte anerkennen

Der Deutsche Verein sieht es angesichts des relativ hohen Anteils von pädagogischen Ausbildungsabschlüssen bei den Kindertagespflegepersonen (derzeit mehr als 30 %) wie auch der Umsetzung der gesetzlich geforderten Gleichrangigkeit im Auftrag von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen gemäß

²⁶ Das Konzept 160+ (Anschlussqualifizierung) ermöglicht es auch bereits tätigen Kindertagespflegepersonen, die eine Grundqualifizierung nach dem DJI-Curriculum (oder vergleichbar) abgeschlossen haben, an die Qualifizierung nach dem QHB anzuschließen. Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Möglichkeit der Anschlussqualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Vom DJI Curriculum zum QHB, Seelze 2016.

§ 22 Abs. 2 SGB VIII als erforderlich an, die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson so weiterzuentwickeln, dass sie die Voraussetzungen erfüllen, als Fachkräfte für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung anerkannt zu werden und sie so in die entsprechenden Fachkraftkataloge der Länder aufnehmen zu können.

Der Deutsche Verein empfiehlt eine gemeinsame Prüfung der zuständigen Ministerkonferenzen, JFMK und KMK, zur Frage, welche zusätzlichen Voraussetzungen – aufbauend auf den 300 UE des QHB – formuliert werden müssen, damit die Kindertagespflegepersonen in den Fachkraftkatalogen der Länder berücksichtigt werden können.

Durch die Formulierung von zusätzlichen Voraussetzungen soll von vornherein einer De-Qualifizierung in der pädagogischen Ausbildung entgegengewirkt werden.

3.3 Kindertagespflege zu einem anerkannten Beruf weiterentwickeln

Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist nach bisheriger Rechtsprechung²⁷ ein Beruf im Sinne des Grundgesetzes, jedoch kein reglementierter Beruf mit einer bestimmten Ausbildung oder einer Berufsordnung. Dies ist aus Sicht des Deutschen Vereins kein befriedigender Zustand. Die Konturierung und Implementierung eines Berufsbildes „Kindertagespflege“ entspricht dem bereits vorhandenen Selbstverständnis der Kindertagespflegepersonen. Der Deutsche Verein schlägt deshalb vor, die Tätigkeit als und die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson so weiterzuentwickeln, dass sie als reglementierter Beruf [auch nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)] anerkannt werden kann. Eine entsprechend dieser Anerkennung ausgestaltete Vergütung wäre folgerichtig und entspräche dem bisher bereits in § 23 SGB VIII ausgeführten unbestimmten Rechtsbegriff der „leistungsgerechten“ Ausgestaltung des Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung.

Der Deutsche Verein schlägt vor, die Kindertagespflege in den jeweiligen Berufsausbildungskanon der Länder aufzunehmen, sodass die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auch Eingang finden kann in die Berufsklassifikation der Bundesagentur für Arbeit und entsprechend förderfähig wird.

4. Empfehlungen zur Weiterentwicklung einer leistungsgerechten Vergütung gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII

Die Situation der Vergütung von Kindertagespflegepersonen stellt sich sehr heterogen dar und ist in den letzten Jahren immer wieder zum Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen geworden. Insbesondere stand hier die Frage im Raum, wann der Anerkennungsbetrag zur Förderungsleistung als leistungsgerecht anzusehen ist. Zu betrachten sind dabei die bereits beschriebenen

²⁷ Vgl. u.a. VG Düsseldorf, Urteil vom 20. Januar 2015, 19 K 6520/14; BVerwG, Urteil vom 25. Januar 2018, 5 C 18.16.

Strukturmerkmale der Kindertagespflege, aber insbesondere auch die laufenden Geldleistungen. Beispielsweise erhalten Kindertagespflegepersonen nur für die aktuell zu betreuenden Kinder und nicht für die theoretische Vorhaltung einer Betreuungsleistung eine Vergütung. Auch werden in der Regel Vor- und Nachbereitungszeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit wie Bildungsdokumentationen oder Elterngespräche nicht berücksichtigt.²⁸ Hinzu kommt, dass der Anerkennungsbetrag zur Förderungsleistung nahezu ausnahmslos vorrangig pro Kind bzw. nach der Kinderzahl festgesetzt wird.

Deshalb ist es nach Ansicht des Deutschen Vereins dringend an der Zeit, dass sich Bund, Länder und Kommunen mit dem Thema „Laufende Geldleistungen“ befassen. Im Folgenden unterbreitet der Deutsche Verein erste Vorschläge für eine Anpassung der laufenden Geldleistungen an die aktuellen Entwicklungen. An dieser Stelle richtet sich der Fokus des Deutschen Vereins auf den Anerkennungsbetrag zur Förderleistung. Die Änderungsbedarfe bei den Sozialversicherungen und weitere Vergütungsfragen werden im Kapitel 8 erörtert.

Trotz der teils schwierigen Haushaltslage sind ein Teil der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bemüht, den Anerkennungsbetrag schrittweise anzuheben. Zudem findet sich in vielen kommunalen Bemessungsmodellen eine Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes. Gleichwohl kann zum jetzigen Zeitpunkt flächendeckend noch nicht von einer existenzsichernden Ausgestaltung der Laufenden Geldleistung gesprochen werden.

Vor diesem Hintergrund schließt sich der Deutsche Verein deshalb dem Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Frühe Bildung“ an, die Kriterien für die Bemessung des Anerkennungsbetrages zur Förderleistung neben den in § 23 Abs. 2a Satz 3 SGB VIII genannten auf Folgende auszuweiten:

- „Vergütung in Abhängigkeit der Zeit, einschließlich der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit (z.B. Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien),
- Vergütung der Eingewöhnungsphase,
- Zuschlag für besondere Betreuungszeiten (z.B. früh morgens und spät abends, Wochenende)“²⁹.

Ziel muss es sein, dass die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson eine Existenzsicherung ermöglicht.³⁰

28 Im aktuellen Qualitätsdialog zwischen Bund und Ländern ist es ein Ziel, bei der Personalbemessung für die Kindertageseinrichtungen die mittelbare pädagogische Arbeitszeit besser zu berücksichtigen. Das Konzept der Fachkraft-Kind-Relation (konkrete Anwesenheit einer Fachkraft im konkreten Verhältnis zur Anwesenheit von Kindern) bezieht die mittelbare – also die nicht direkt am Kind vollzogene – Arbeit mit ein. Der Fokus dieser beabsichtigten Neujustierung der Personalbemessung richtet sich aber in erster Linie auf Kindertageseinrichtungen. In einigen Ländern werden inzwischen für Kindertageseinrichtungen landesrechtlich Zeitanteile für die sogenannte mittelbare pädagogische Arbeitszeit bei der Bemessung des Personalbedarfs mit berücksichtigt bzw. Träger dazu aufgefordert, diese in ihre Personalbemessungskonzepte einzubeziehen, z.B. Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern.

29 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Jugend- und Familienministerkonferenz: Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz, Berlin, 1. Aufl. 2016, 49, zu finden unter: <https://www.fruehe-chancen.de/qualitaet/qualitaetsentwicklungsprozess/zwischenbericht-2016/>

30 Dabei muss der individuelle Förderbedarf jedes Kindes und die evtl. damit verbundene Minderauslastung der maximal genehmigten Plätze berücksichtigt werden (vgl. § 23 Abs. 2 a SGB VIII).

5. Empfehlungen zur Etablierung der Kindertagespflege als Beschäftigungsfeld

5.1. Kindertagespflege als Chance für den (Wieder)Einstieg in eine (neue) berufliche Tätigkeit

Nach Ansicht des Deutschen Vereins ist die Etablierung der Kindertagespflege als Beschäftigungsfeld für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, den beruflichen Wiedereinstieg für (Allein-)Erziehende oder auch für Berufswechsler/innen von Bedeutung. Erziehende können zudem auf ein Angebot der Erziehung, Bildung und Betreuung zurückgreifen, um eine Ausbildung oder ein Studium zu beginnen oder in den erlernten Beruf zurückzukehren. Je nach Alter der eigenen Kinder und zunehmender Flexibilität der Mütter und Väter, wäre die Bereitstellung weiterer beruflicher Qualifizierungen erforderlich.

5.2 Das Potenzial der Kindertagespflege für Zugewanderte

Das Potenzial der Kindertagespflege für Zugewanderte zeigt sich in unterschiedlicher Weise: als niedrigschwelliges Unterstützungsangebot für Familien mit Zuwanderungsgeschichte, um deren Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, indem ihre Kinder das Angebot der Kindertagespflege nutzen können, oder für die Mütter und Väter selbst als Einstiegsmöglichkeit in die Erwerbstätigkeit durch die Aufnahme einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Besonders die berufliche Teilhabe von zugewanderten Frauen ist nicht nur aus Gründen der Integration und der besseren ökonomischen Absicherung der Familien zu unterstützen, sondern aufgrund des steigenden Fachkräftebedarfs in Deutschland sinnvoll. Andererseits könnte für diesen Personenkreis die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson eine Möglichkeit sozialer und beruflicher Integration darstellen.

Laut Rückmeldungen der Beauftragten für Chancengleichheit der Jobcenter bringen ein Teil der Zugewanderten bereits Erfahrungen und Kompetenzen aus ihren Herkunftsländern aus erzieherischen, lehrenden Berufen und Tätigkeiten mit.³¹ Auf diesen Kompetenzen könnte qualifiziert aufgebaut werden. Des Weiteren sind nachgewiesene Kenntnisse der deutschen Sprache und eine Qualifizierung notwendig, um den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag erfüllen zu können. Unter diesen Voraussetzungen empfiehlt der Deutsche Verein, diese Personengruppe gezielt für eine Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu gewinnen. Durch die Zweisprachigkeit der Kindertagespflegepersonen würde die interkulturelle Ausgestaltung der Kindertagespflege gefördert.

31 Vgl. auch Neske, Matthias: Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Volljährige Asylwertragsteller in Deutschland im Jahr 2016. Sozialstruktur, Qualifikationsniveau und Berufstätigkeit: „Weibliche Asylwertragsteller aller Herkunftsländer hatten – bei Vernachlässigung der Sammelkategorien ‚Hausarbeit, Rente, Schule oder Studium‘ sowie ‚ohne Arbeit‘ – am häufigsten (5,7 % aller Erstantragstellerinnen) lehrende Berufe inne, während [...]. Der Dienstleistungsbereich mit 6 % umfasst auch die Tätigkeit ‚Kindermädchen‘“. In: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): BAMF-Kurzanalyse. Ausgabe 2|2017 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Nürnberg 2017, 8. Zu finden unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Kurzanalysen/kurzanalyse8_sozialkomponenten-gesamt2016.pdf?__blob=publicationFile#page=8

6. Empfehlungen zur Sicherstellung eines qualitätssichernden und -entwickelnden Unterstützungssystems

Bereits 2011³² hatte sich der Deutsche Verein explizit mit dem qualitätssichernden und -entwickelnden Unterstützungssystem der Fachberatung und Fachdienste befasst, Qualifikationsvoraussetzungen, Aufgabenprofile formuliert und die flächendeckende Einrichtung von Fachdiensten bzw. Fachstellen gefordert. Fachberatung in der Kindertagespflege ist ein gesetzlich verankertes Unterstützungssystem, das für die Qualität der Kindertagespflege von sehr hoher Bedeutung ist. Fachberatungen und Fachdienste für Kindertagespflege gibt es inzwischen in allen Bundesländern. Aktuelle Zahlen zur Arbeit von Fachberater/innen in der Kindertagespflege zeigen, dass durchschnittlich jede/r vollzeitbeschäftigte Fachberater/in für 49 Kindertagespflegepersonen bzw. 172 Kinder zuständig ist.³³ Zuzüglich dessen ist ein Teil der Fachberater/innen auch für Kindertageseinrichtungen verantwortlich (14,4 %). Etwa ein Drittel der befragten Fachberater/innen geben an, dass sie es nicht schaffen, häufiger als alle zwei Jahre einen Hausbesuch bei den Kindertagespflegepersonen durchführen zu können.

Zur Verbesserung der Personalsituation in der Fachberatung für Kindertagespflege regt der Deutsche Verein deshalb an, dass perspektivisch der Personalschlüssel auf einer transparent formulierten Fachberatungs-Kindertagespflegeperson-Relation oder einer Fachberatungs-Kindertagespflegeverhältnisse-Relation beruht, die Ausfall-, Fortbildungs- und Wegezeiten angemessen einberechnet und sich am Aufgabentableau und -zuschnitt der Fachberatung orientiert.³⁴

Des Weiteren spricht sich der Deutsche Verein für eine bessere Verzahnung von Praxis und Qualifizierung aus. So könnten ähnlich wie im Bereich der Kindertageseinrichtungen Praxisstellen in der Kindertagespflege geschaffen und Kindertagespflegepersonen zu Praxisanleiter/innen qualifiziert werden.

Mit Blick auf die weiterhin erforderliche Etablierung und Anerkennung der Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot im System der Kindertagesbetreuung fordert der Deutsche Verein, dass Vertreter/innen aus der Fachberatung und von Interessenverbänden in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII vertreten sind.

Schließlich spricht sich der Deutsche Verein für den Ausbau und die Stärkung regionaler Vernetzungsstrukturen für Fachberatungen aus. Dabei sollte es Netzwerktreffen nur für Fachberatungen aus dem Kontext Kindertagespflege geben, zugleich aber – im Sinne eines Gesamtsystems – auch regelmäßige Austausch-

32 Vgl. Positionspapier des Deutschen Vereins zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege, NDV 6/2011

33 Vgl. Bundesverband für Kindertagespflege e.V.: Für alle Fälle: Fachberatung in der Kindertagespflege. Eine Bestandsaufnahme, Berlin 2017, 16.

34 Vgl. Preissing, C./Berry, G./Gerszonowicz, E.: Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung – eine Expertise zur Fachberatung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Veröffentlicht in: Viernickel, S. u.a.: Qualität für alle, Freiburg i. Br. 2015, 273 ff., Schoyerer, G./Wiesinger, J.: Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa), München 2017. Zu finden unter: <http://www.ksh-muenchen.de/hochschule/institut-fuer-fort-und-weiterbildung-forschung-und-entwicklung/publikationen/forschungsberichte/>

foren für Fachberatungen aus beiden Betreuungsformen (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege).

7. Rechtliche, strukturelle und weitere finanzielle Änderungsbedarfe

7.1 Vertragsgestaltung

In Abhängigkeit der Ausgestaltung der Verhältnisse zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und den Kindertagespflegepersonen, zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und den Erziehungsberechtigten und der vertraglichen Ausgestaltung zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern empfiehlt der Deutsche Verein für folgende Punkte transparente Lösungen zu erarbeiten, die sich dann in den Verträgen widerspiegeln: Finanzierung in der Eingewöhnungszeit, Vertretung, Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses, Übergang in eine Kindertageseinrichtung/Schule und die laufende Geldleistung.

7.2 Pflegeerlaubnis und Überprüfung

Zur Sicherstellung der Qualität des Angebotes und des Kinderschutzes ist es nach Ansicht des Deutschen Vereins unerlässlich, dass der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Voraussetzungen für die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII regelmäßig auch vor Ort überprüft und die Erlaubnis bei Fehlen dieser Voraussetzungen versagen bzw. zurücknehmen kann. Aufgrund der Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 GG (selbstständige Tätigkeit) sowie des Schutzes der räumlichen Privatsphäre gemäß Art. 13 GG (Privater Wohnraum der Kindertagespflegeperson bei Kindertagespflege im eigenen Haushalt bzw. privater Wohnraum von Eltern bei Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten) sind die Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe beschränkt. Gleichzeitig ist er aber gefordert, den öffentlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag sowie den Kinderschutz sicherzustellen. Deshalb hält es der Deutsche Verein für erforderlich, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die die Einschränkungen bei der Erteilung und Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie bei der finanziellen Förderung gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage erleichtern. Auch müsste eine Regelung entwickelt werden, die es dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht, anlassbezogen unangemeldete Kontrollen der kindgerechten Räumlichkeiten auch im laufenden Erlaubniszeitraum durchzuführen.

Der Deutsche Verein schlägt zudem vor, dass die Kooperationsbereitschaft der Kindertagespflegeperson mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als eine weitere Voraussetzung für den Erhalt einer öffentlich geförderten Geldleistung in § 23 SGB VIII benannt wird.

Des Weiteren empfiehlt er, dass der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe durch einen entsprechenden Gesetzesvorbehalt ermächtigt wird,

die Erlaubnis regelmäßig (und nicht nur im Einzelfall) für eine geringere Zahl von Kindern erteilen zu können (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII), z.B. wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere sehr junge Kinder oder Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut (vgl. Kap. 7.3).

7.3 Gruppengröße in der Kindertagespflege

Angesichts der steigenden Anzahl von Kindern pro Kindertagespflegeperson (vgl. Kap. 1) und der Tatsache, dass ein Teil der Kindertagespflegepersonen zudem noch eigene Kinder betreut, spricht sich der Deutsche Verein für die Implementierung einer Kindertagespflegeperson-Kind-Relation aus, die sich am Alter und den Förderbedarfen der Kinder orientiert und eigene Kinder der Kindertagespflegeperson sowie weitere Faktoren³⁵ berücksichtigt. Leitlinie könnte die empfohlene Fachkraft-Kind-Relation aus dem Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (BMFSFJ 2016)³⁶ sein. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass die Gruppenstruktur Interaktionen und Freundschaften ermöglicht, um die altersspezifischen Potenziale von Peerkontakten für die kindliche Entwicklung und Bildung nutzen zu können. Auch bei der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf, z.B. einer Beeinträchtigung, ist das Zusammensein und gemeinsame Spiel von Kindern zu gewährleisten.

Um die Profilm Merkmale der Kindertagespflege zu erhalten, sollte nach Auffassung des Deutschen Vereins durch eine entsprechende bundesgesetzliche Öffnungsklausel die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder auch durch Regelungen vor Ort zumindest in den Fällen regelhaft eingeschränkt werden können, in denen ausschließlich unter dreijährige Kinder, mehrere gleichaltrige Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr oder auch Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut werden.

7.4 „Großtagespflege“

Vor dem im Kap. 2.2.2 beschriebenen Hintergrund bedarf es nach Auffassung des Deutschen Vereins entweder in allen Bundesländern anerkannter Kriterien, um den für die Kindertagespflege charakteristischen unmittelbaren Personenbezug sicherstellen zu können, oder einer gesetzlichen Regelung, die den für die Kindertagespflege charakteristischen überschaubaren Rahmen sicherstellt. Die in der Kommentierung für § 45 SGB VIII genannten Kriterien zur Bestimmung des Einrichtungsbegriffs³⁷ als einer „auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie“ treffen nach Ansicht des Deutschen Vereins auf die „Großtagespflege“ zu. Um weiteren Ausuferungen bei der „Großtagespflege“ in Richtung „Kita-light“ vorzubeu-

35 Z.B. Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit, Zeitanteile für die Fort- und Weiterbildung.

36 S. Fußn. 26, 22

37 Vgl. Mörsberger, T.: Drittes Kapitel. Andere Aufgaben der Jugendhilfe. Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, in: Wiesner, R. (Hrsg.): SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe. Kommentar. 5. überarb. Aufl., München 2015, § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, Rdnr. 31 und 31a, 935.

gen, sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins im SGB VIII nicht nur die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden (einschließlich eigener Kinder) in einer „Großtagespflegestelle“, sondern auch die Zahl der je Kindertagespflegeperson zu betreuenden Kinder beschränkt werden. Er spricht sich dafür aus, dass bei einem Verbund von mehr als zwei Kindertagespflegepersonen und mindestens elf oder mehr gleichzeitig zu betreuenden Kindern eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist. Darüber hinaus empfiehlt der Deutsche Verein, sicherzustellen, dass wenn mehrere Kindertagespflegestellen in räumlicher Nähe zueinander arbeiten, diese organisatorisch und personell so klar voneinander abgegrenzt werden, dass die in Kapitel 2.2 beschriebenen Merkmale gewährleistet bleiben.

7.5 Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege

Laut § 23 Abs. 4 SGB VIII ist „für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson (...) rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“. Der Rechtsanspruch der Erziehungsberechtigten richtet sich dabei gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Er ist verpflichtet, Vertretungsregelungen zu organisieren und abzusichern sowie entsprechend zu finanzieren. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, sind in der Praxis unterschiedliche Modelle entwickelt worden, um die Betreuung während des Ausfalls einer Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Beispielhaft können hier genannt werden:

- Aufbau und Unterstützung von regionalen Vernetzungsstrukturen unter Kindertagespflegepersonen zur gegenseitigen Vertretung,
- Aufbau und Unterstützung von Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen und anderen regionalen Institutionen für den Vertretungsfall,
- Einrichtung von „Vertretungstützpunkten“, in denen den Kindern bekannte Personen tätig sind und in denen im Vertretungsfall die Betreuung stattfinden kann,
- Einsatz von mobilen Vertretungskräften, jeweils für eine gewisse Anzahl von Kindertagespflegepersonen für den Vertretungsfall.

Der Deutsche Verein empfiehlt, sowohl für die ausfallende Kindertagespflegeperson wie auch für die Vertretungspersonen oder -institutionen entsprechende Finanzierungen zu gewährleisten und die für die Organisation der Vertretung zuständige Stelle in § 23 Abs. 4 SGB VIII zu benennen. Zudem empfiehlt der Deutsche Verein zu ergänzen, dass die Kindertagespflegeperson verpflichtet ist, den Ausfall rechtzeitig bzw. unverzüglich beim örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe anzuzeigen sowie Eltern über die jeweiligen Vertretungsregelungen und -möglichkeiten zu informieren.

7.6 Qualitätssicherung und -weiterentwicklung in den Kindertagespflegestellen

In § 23 Abs. 1 SGB VIII sollte „Qualitätssicherung und -weiterentwicklung“ als Zusatz aufgenommen werden (analog zu § 78b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) und der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als dafür zuständige Stelle benannt werden. Mit der Aufnahme des Passus „Qualitätssicherung und -weiterentwicklung“ würde der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe besser in die Lage versetzt werden, mit den selbstständigen Kindertagespflegepersonen in einen verbindlichen Dialog zur Qualitätssicherung und -entwicklung zu treten. Zugleich bedarf es in § 79a SGB VIII einer Klarstellung, dass sich die Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auch auf die Kindertagespflege erstreckt. Hiermit soll ermöglicht werden, dass der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe in allen Fällen Qualitätsmaßstäbe durchsetzen kann.

7.7 Teilnahme an Fort- und Weiterbildung

Der Deutsche Verein schlägt vor, eine Regelung zu finden, die Kindertagespflegepersonen zu einer Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten verpflichtet, z.B. in § 23 SGB VIII, oder einen Gesetzesvorbehalt zu formulieren, dass diese durch Landesrecht oder durch den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Satzungen vorgeschrieben werden kann. Eine andere Möglichkeit ist die Schaffung eines Anreizsystems über den Weg einer höheren fiskalischen Anrechnung beim Anerkennungsbetrag zur Förderungsleistung und bezahlter betreuungsfreier Tage für Fort- und Weiterbildungen. Unabhängig davon empfiehlt der Deutsche Verein, dass der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sicherstellt, dass den Kindertagespflegepersonen durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen kein Verdienstaufschlag entsteht.

7.8 Vorhaltekosten und Einnahmeausfall

Es ist Aufgabe der kommunalen Jugendhilfeplanung sicherzustellen, dass Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang vorgehalten werden. Dies betrifft gleichermaßen die Angebote in Kindertageseinrichtungen wie in Kindertagespflege. Insoweit ist zu berücksichtigen, wie Plätze in Kindertagespflege, die ggf. temporär nicht oder nicht ganztägig belegt sind, zur Verfügung stehen können. Dieses Risiko kann aus Sicht des Deutschen Vereins aber nicht mit Verweis auf deren Selbstständigkeit auf die Kindertagespflegepersonen übertragen werden. Vielmehr sind für die Kindertagespflege Lösungen zu finden, die Einnahmeausfall und Vorhaltekosten berücksichtigen. Entsprechende Regelungen sollten gesetzlich verankert werden. Z.B. sollte gesetzlich geregelt werden, dass eine begründete kleinere Zahl betreuter Kinder durch Freihaltepauschalen finanziell ausgeglichen wird. Die Erstattung von Sachkosten sollte auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwands bei Vollbelegung durch einen belegungsunabhängigen Sockelbetrag ergänzt werden.

7.9 Empfehlung zum Umgang bei Wegfall der Sonderregelung zur Krankenversicherung

Zum 31. Dezember 2018 läuft die krankensicherungsrechtliche Sonderregelung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 10 SGB V aus, mit der Folge, dass freiwillig gesetzlich krankenversicherte Kindertagespflegepersonen unter Umständen ab dem 1. Januar 2019 deutliche höhere Krankenversicherungsbeiträge zahlen müssen. Das würde auch bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zu deutlich höheren Erstattungsbeiträgen führen. Der Deutsche Verein begrüßt deshalb ausdrücklich das im Koalitionsvertrag³⁸ formulierte Ziel, für „kleine Selbstständige“ eine Mindestbemessungsgrundlage von 1.150,-€ festzulegen. Davon würden auch Kindertagespflegepersonen profitieren. Diese Regelung muss bis zum 1. Januar 2019 umgesetzt sein. Andernfalls muss zwingend noch in 2018 eine andere Lösung gefunden werden.

8. Fazit: Perspektiven und Herausforderungen

Zusammenfassend stellt der Deutsche Verein fest, dass die faktische Gleichrangigkeit zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen nur dann hergestellt werden kann, wenn Länder und Kommunen beide Angebotsformen gleichermaßen als Bestandteile eines Gesamtsystems anerkennen. Die vorliegenden Empfehlungen sollen hierbei unterstützen. Notwendig ist es beispielsweise, dass die Kindertagespflege in Bundes- und Landesprogrammen für die Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Systems der Kindertagesbetreuung gleichermaßen berücksichtigt wird. Zugleich sollte sie in den relevanten Strukturen des Gesamtsystems der Kindertagesbetreuung sichtbar vertreten sein bzw. gilt es, ihr Zugänge zu eröffnen. Die derzeitige Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen muss weiterentwickelt werden, und zwar in Form eines qualitativ hochwertigen, mehrstufigen nach oben durchlässigen Qualifizierungssystems bis hin zur (heutigen) Stufe der ausgebildeten Erzieher/in. Zudem muss die Entlohnung der Kindertagespflegepersonen existenzsichernd ausgestaltet werden.

³⁸ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Berlin, 12. März 2018.

ANHANG 1

Die folgende Tabelle bietet beispielhaft einen Einblick über Länderinitiativen zur Berücksichtigung der Kindertagespflegequalifikation in die Ausbildung zur Erzieher/in:

Beispiele, die Tätigkeit und Qualifizierung als Kindertagespflegeperson in den formalen Voraussetzungen zur schulischen pädagogischen Berufsausbildungen zu berücksichtigen	
Bundesland und Art der Anerkennung	Kurze Beschreibung
Baden-Württemberg (Anerkennung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson als Voraussetzung für den Einstieg in die praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieher/in (PIA))	Hierzu heißt es in einem Informationspapier des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden Württemberg zur praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung: „Zugangsregelungen Voraussetzungen für die Aufnahme an der Fachschule für Sozialpädagogik sind – der Realschulabschluss oder die Fachschulreife oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines 9-jährigen Gymnasiums oder die Klasse 10 eines 8-jährigen Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes und – der erfolgreiche Abschluss des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten oder eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes, (...) oder – eine mindestens zweijährige kontinuierliche Tätigkeit als Tagesmutter mit mehreren Kindern (über Pfliegerlaubnis zugelassen) sowie ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Wird eine Tätigkeit als Tagesmutter lediglich in Teilzeitform nachgewiesen, verlängert sich die Zeit der geforderten Tätigkeit entsprechend, – oder (...)“ ¹
Niedersachsen (Anerkennung der Kindertagespflege Tätigkeit bei der Aufnahme in die Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent)	Hierzu heißt es in der Verordnung über berufsbildende Schulen in Niedersachsen in Anlage 4 „Ergänzende und abweichende Vorschriften für die berufsqualifizierende Berufsfachschule“ § 3 Aufnahmevoraussetzungen: In die Klasse 2 der Berufsfachschule <i>Sozialpädagogische Assistentin</i> kann aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I, einen Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt und (...) „nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung an einer Qualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden teilgenommen hat und a) mindestens drei Jahre lang als Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 50 Prozent einer beruflichen Vollzeitarbeitskraft tätig war oder b) an einer Aufbauqualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von 400 Stunden teilgenommen hat und mindestens ein Jahr lang als Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens 50 Prozent einer beruflichen Vollzeitarbeitskraft tätig war“. ²
Nordrhein-Westfalen (Kindertagespflege im Lehrplan zur Kinderpfleger/in)	Das Tätigkeitsfeld Kindertagespflege wurde in den Bildungsplan zur Erprobung für den Bildungsgang der Berufsfachschule, der zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht „staatlich geprüften Kinderpflegerin/staatlich geprüfter Kinderpfleger“ und zum mittleren Schulabschluss führt, aufgenommen und „...die Ausbildung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger umfasst die fachliche Qualifikation zur Erlangung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.“ ³

1 http://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_PDFS_2016/Berufliche%20Schule/PIA-WeGebAU_2016-03-09.pdf (letzter Aufruf: 15. Mai 2017); https://anmelden.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/KP_KM/Berufliche%20Schulen/Flyer_Erzieherin_werden.pdf (letzter Aufruf 29. März 2017).

2 <http://www.schure.de/22410/bbsvo.htm#anl4> (letzter Aufruf: 29. März 2017).

3 http://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/lehrplaene/b/gesundheits/erziehung/soziales/bfsb_ges-erz-soz_kinderpflege.pdf (letzter Aufruf: 29. März 2017).



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de